



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik

Brüssel, den 23. August 2010

TAXUD/2008/1633 rev. 2

**SYSTEM ZUR REGISTRIERUNG UND IDENTIFIZIERUNG VON WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN
(EORI)**

LEITLINIEN

RECHTLICHER HINWEIS

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien zur Erläuterung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem EORI-System (Economic Operators Registration and Identification System – System zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) und deren Erfüllung. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Zollkodex und die Durchführungsvorschriften für den Zollkodex die einzige verbindliche Rechtsgrundlage bilden und die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen keine Rechtsauskünfte darstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
Abkürzungen.....	5
1. REGISTRIERUNG.....	6
1.1. Wer muss eine EORI-Nummer beantragen?.....	6
1.1.1. Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte.....	6
1.1.2. Nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte.....	7
1.1.3. Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte.....	8
1.1.4. Diplomatische Vertretungen von Drittländern, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen.....	8
1.2. Für die Vergabe von EORI-Nummern zuständige Behörden.....	8
1.3. Ort der Registrierung.....	9
1.3.1. Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte.....	9
1.3.2. Nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte.....	13
1.4. Registrierungsvorgang.....	13
1.4.1. Struktur der EORI-Nummer.....	14
1.4.2. Im zentralen EORI-System gespeicherte Daten.....	15
2. VERWENDUNG EINER EORI-NUMMER.....	17
3. BETEILIGTE UND HAUPTAUFGABEN IM RAHMEN DES EORI-SYSTEMS.....	20
3.1. Europäische Kommission.....	20
3.2. Mitgliedstaaten.....	20
3.3. Wirtschaftsbeteiligte.....	20
3.4. Nutzer.....	21
4. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EORI-SYSTEM.....	22
4.1. Vorbemerkung.....	22
4.1.1. Bereitstellende Informationen.....	22
4.1.2. Veröffentlichung von Identifizierungs- und Registrierungsdaten.....	23
ANHANG I.....	24

Einleitung

Durch die Einführung des EORI-Systems werden die mittels der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, festgelegten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen sind wirksamer, wenn die betroffenen Personen durch eine ihnen individuell zugeteilte, unverwechselbare, gemeinsame Nummer identifiziert werden können, die gemeinschaftsweite Gültigkeit besitzt. Dies wurde von den Wirtschaftsbeteiligten immer wieder gefordert, seit durch die Verordnung Nr. 2286/2003² verpflichtende Kennnummern für Wirtschaftsbeteiligte eingeführt wurden.

Eine EORI-Nummer ist eine in der gesamten Europäischen Gemeinschaft einmalige Nummer, deren Zuweisung an Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen durch eine Zollbehörde oder sonstige bezeichnete Behörde bzw. Behörden in einem Mitgliedstaat gemäß den Vorschriften laut **Teil I, Titel I, Kapitel 6 ZK-DVO**³ erfolgt. Durch die Bestimmungen über die EORI-Nummer werden die Rechte und Pflichten aus Vorschriften zur Beantragung und Zuweisung sonstiger Identifizierungsnummern, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für andere als Zollzwecke, z. B. für die Besteuerung und die Statistik, verlangt werden, weder eingeschränkt noch ausgehöhlt.

Durch die Registrierung für Zollzwecke in einem Mitgliedstaat erhalten die Wirtschaftsbeteiligten eine für die gesamte Gemeinschaft gültige EORI-Nummer. Um von dieser Neuerung zu profitieren, müssen Inhaber von EORI-Nummern diese sofort nach der Zuweisung bei jeder Art von Kommunikation mit sämtlichen EG-Zollbehörden, die eine Zoll-Kennnummer erfordert, angeben.

Für die Zollbehörden in der EG muss ein einfacher, zuverlässiger Zugang zu den Registrierungs- und Identifizierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wurde ein zentrales elektronisches System zur Speicherung der Registrierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen sowie zum Austausch von Informationen über EORI-Nummern zwischen den Zollbehörden entwickelt. Dieses zentrale System enthält die in Anhang 38d ZK-DVO angeführten Daten, die derzeit in den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten gespeichert sind.

Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Verringerung des Aufwands treffen, der den Wirtschaftsbeteiligten infolge der Einführung des EORI-Systems entsteht.

Gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Entscheidung über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel⁴ werden die Kosten für die Umsetzung des EORI-Systems von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen.

Im Lichte praktischer Erfahrungen und angesichts der höchst spezifischen Situationen, die sich aus der Anwendung des EORI-Systems ergeben können, bedürfen die Leitlinien erforderlichenfalls weiterer Erläuterung und Illustration anhand vorbildlicher Verfahren.

¹ ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

² ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

³ ABl. L 98 vom 17.4.2009, S. 3.

⁴ ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21.

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ZK	Zollkodex
ZK-DVO	Durchführungsvorschriften für den Zollkodex

1.1. Wer muss eine EORI-Nummer beantragen?

1.1.1. Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte

Artikel 1 Absatz 12 ZK-DVO enthält folgende Definition „Wirtschaftsbeteiligter: Eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist“.

Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK ist oder sind eine „Person“:

- eine natürliche Person,
- eine juristische Person,
- eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit im geltenden Recht vorgesehen ist.

Das einzelstaatliche Recht jedes Mitgliedstaats legt fest, wer als natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, betrachtet wird.

Anhang I des vorliegenden Dokuments enthält Beispiele für Rechtsformen, die gemäß einzelstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können.

Rechtsformen, bei denen es sich um juristische Personen handelt oder die ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können UND die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, muss eine EORI-Nummer zugewiesen werden. Jede Rechtsform besitzt nur eine EORI-Nummer, die gegebenenfalls bei jeder Art von Kommunikation mit sämtlichen gemeinschaftlichen Zollbehörden anzugeben ist.

Dementsprechend ist ein in der EG ansässiger Lieferant, **der nicht mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist**, und der einem Fertigungsunternehmen mit Sitz in der EG Rohstoffe liefert, die sich bereits im freien Verkehr befinden, nicht zur Beantragung einer EORI-Nummer verpflichtet. Auch ein Beförderer, **der nicht mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist**, und der lediglich Waren transportiert, die sich bereits im freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befinden, benötigt keine EORI-Nummer.

Im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Zollkodex ist eine in der Gemeinschaft ansässige Person:

- (a) im Fall einer natürlichen Person eine Person, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat,
- (b) im Fall einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Person, die in der Gemeinschaft
 - ihren satzungsmäßigen Sitz,
 - ihre Hauptverwaltung oder
 - eine dauernde Niederlassung⁵ hat.

⁵ Diese allgemeine Definition des Betriebsstättenkonzepts ist im OECD-Musterabkommen enthalten.

Wirtschaftsbeteiligte sollten eine EORI-Nummer beantragen, **bevor** sie Tätigkeiten aufnehmen, die unter das Zollrecht fallen, d. h. bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrverfahren durchführen (selbst wenn derartige Tätigkeiten für die nähere Zukunft nicht geplant sind). Wirtschaftsbeteiligte, die keine EORI-Nummer beantragt haben, können dies im Rahmen ihrer ersten einschlägigen Tätigkeit nachholen.

Allerdings kann die Zuweisung einer EORI-Nummer mehrere Tage in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung **vor der Durchführung von unter das Zollrecht fallenden Vorgängen.**

In der EU ansässige Wirtschaftsbeteiligte sollten ihre EORI-Nummer immer in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem sich ihr Sitz befindet. Selbst wenn der erste einschlägige Vorgang in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, muss die Beantragung der EORI-Nummer in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte angesiedelt ist.

Bei der Beantragung gelten die einzelstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsbeteiligte seinen Sitz hat (vgl. auch Abschnitt 1.4).

1.1.2. Nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, sollte eine EORI-Nummer beantragen, wenn er eine der nachstehenden Handlungen ausführt (vgl. Artikel 41 Absatz 3 ZK-DVO):

- (a) Er gibt in der Gemeinschaft eine summarische Anmeldung (z. B. eine summarische Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung) oder eine **andere Zollanmeldung als die folgenden** ab:
 - eine Zollanmeldung gemäß Artikel 225 bis 238 ZK-DVO oder
 - eine Zollanmeldung zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung (z. B. Ausstellungsgut oder Wiederausfuhr vorübergehend eingeführter Waren gemäß Artikel 137 ZK);
- (b) er gibt in der Gemeinschaft eine summarische Ausgangs- oder Eingangsanmeldung ab;
- (c) er betreibt eine Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung gemäß Artikel 185 Absatz 1 ZK-DVO;
- (d) er beantragt eine Bewilligung gemäß Artikel 324 Buchstabe a oder Artikel 372 ZK-DVO;
- (e) er beantragt ein Zertifikat als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gemäß Artikel 14a ZK-DVO⁶.

⁶ Für weitere Informationen über das Zertifikat als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter vgl. Website der Generaldirektion Steuern und Zollunion:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/aeo/index_de.htm

Beispiele

- Ein chinesischer oder schweizerischer Ausführer, dessen Waren für einen in der EG ansässigen Empfänger bestimmt sind, muss keine EORI-Nummer beantragen. Will er in der Gemeinschaft jedoch beispielsweise eine der oben genannten Anmeldungen abgeben, benötigt er eine EORI-Nummer.
- Ein kanadischer Wirtschaftsbeteiligter, der mit Carnet ATA im Verfahren der vorübergehenden Verwendung Waren anmeldet, muss keine EORI-Nummer beantragen.

Wirtschaftsbeteiligten, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind, wird die Beantragung einer EORI-Nummer **vor** der Aufnahme einer der oben angeführten Tätigkeiten empfohlen.

Wirtschaftsbeteiligte, die keine EORI-Nummer beantragt haben, können dies im Rahmen ihrer ersten einschlägigen Tätigkeit nachholen (vgl. Abschnitt 1.2 für Angaben über die für die Vergabe von EORI-Nummern zuständigen Behörden). Allerdings kann die Zuweisung einer EORI-Nummer mehrere Tage in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund empfiehlt sich die frühzeitige Antragstellung in dem Mitgliedstaat, in dem die Aufnahme der einschlägigen Tätigkeiten geplant ist.

1.1.3. Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte sollten eine EORI-Nummer beantragen, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ihnen nicht bereits eine EORI-Nummer zugeteilt wurde und sie mit Geschäftsvorgängen befasst sind, die gemäß Anhang 30a oder Anhang 37, Titel I, eine EORI-Nummer erfordern. I.

1.1.4. Diplomatische Vertretungen von Drittländern, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

Diplomatische Vertretungen von Drittländern müssen keine EORI-Nummern beantragen. Bei internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Generell gilt (mit einigen Ausnahmen), dass internationale Organisationen keine unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten und keine „Geschäftstätigkeiten“ ausüben. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in einigen Fällen mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind und daher EORI-Nummern erhalten.

Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen (NRO) können gewisse geschäftliche Merkmale haben. Daher sind einige NRO als Wirtschaftsbeteiligte einzustufen und benötigen eine EORI-Nummer, auch wenn ihre Einfuhr- und Ausfuhrvorgänge in den meisten Fällen von Zollabgaben befreit sind.

1.2. Für die Vergabe von EORI-Nummern zuständige Behörden

Die Entscheidung, welche Behörden mit der Vergabe von EORI-Nummern beauftragt werden, obliegt einzig und allein den Mitgliedstaaten.

Das Verzeichnis der Behörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Vergabe von EORI-Nummern zuständig sind, ist auf der Website der GD TAXUD unter den jüngsten Informationen über die Umsetzung des EORI-Systems auf nationaler Ebene abrufbar:

http://ec.europa.eu/ecip/security_amendment/who_is_concerned/index_en.htm

1.3. Ort der Registrierung

1.3.1. Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte (vgl. Abschnitt 1.1.1) werden von der Zollbehörde oder der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, registriert⁷ (Artikel 41 Absatz 1 ZK-DVO).

⁷ Ein Wirtschaftsbeteiligter ist unter folgenden Voraussetzungen in einem Mitgliedstaat ansässig:

- (a) im Fall einer natürlichen Person, wenn diese dort ihren normalen Wohnsitz hat,
- (b) im Fall einer juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn diese dort
 - ihren satzungsmäßigen Sitz,
 - ihre Hauptverwaltung oder
 - eine dauernde Niederlassung hat.

Multinationale Unternehmen

Multinationale Unternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen anderen Gesellschaften zusammen, von denen jede eine **eigene Rechtspersönlichkeit** besitzt, d. h. es handelt sich um einzelne juristische Personen, die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Gesellschaft niedergelassen ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen sind oder die Form einer **Personenvereinigung** ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann (Artikel 4 Absatz 1 ZK), annehmen.

Beispiel

Eine Muttergesellschaft P ist in Deutschland niedergelassen. Zu ihr gehören zwei Tochtergesellschaften: S1, die in Belgien und S2, die in Österreich eingetragen ist. Beide sind juristische Personen.

Die Muttergesellschaft P geht in keinem Mitgliedstaat einer zollrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit nach, doch beide Tochtergesellschaften üben unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten aus.

Der Muttergesellschaft P muss keine EORI-Nummer zugewiesen werden, da es sich bei ihr nicht um einen Wirtschaftsbeteiligten im Sinne von Artikel 1 Absatz 12 ZK-DVO handelt (das Unternehmen befasst sich in keinem Mitgliedstaat mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten). Die Tochtergesellschaften unterliegen jedoch der Verpflichtung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ZK-DVO und benötigen eine EORI-Nummer. Der Gesellschaft S1 wird von der belgischen, der Gesellschaft S2 von der österreichischen Behörde eine EORI-Nummer zugewiesen.

Multinationale Unternehmen: manche Unternehmenseinheiten sind keine „Personen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK

Multinationale Unternehmen können sich auch aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Unternehmenseinheiten mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zusammensetzen. Bei einigen davon handelt es sich nach einzelstaatlichem Gesellschaftsrecht um **„Personen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK**, d. h. um eine getrennte juristische Person, die **nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats**, in dem sie niedergelassen ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen ist, oder um eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann. Andere Unternehmenseinheiten können Büros, Geschäftsräume oder anderweitige Standorte des Unternehmens sein, die jedoch keine „Personen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK darstellen; dementsprechend kann solchen Unternehmenseinheiten keine EORI-Nummer zugewiesen werden.

Nur „Personen“ kann eine EORI-Nummer zugewiesen werden.

Nur eine „Person“ kann im Rahmen von Zollvorgängen agieren oder in diesen Partei sein, z. B. eine Zollanmeldung vornehmen (Artikel 4 Absatz 18 ZK), als Vertreter tätig sein (Artikel 5 ZK) oder eine Bewilligung für ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung erhalten (in all diesen Fällen verweisen ZK bzw. ZK-DVO auf eine „Person“).

Beispiel 1

Die Muttergesellschaft C ist im Vereinigten Königreich niedergelassen. Zu ihr gehören die folgenden Unternehmenseinheiten: ein regionales Büro⁸ R1 mit Sitz in Estland, ein regionales Büro

⁸ „Regionales Büro“ im Sinne der Artikel 14g Buchstabe b, 324e, 445 und 448 ZK-DVO.

R2 mit Sitz in Deutschland und eine Zweigniederlassung⁹ B1 mit Sitz in den Niederlanden. Weder die regionalen Büros R1 und R2 noch die Zweigniederlassung B1 sind „Personen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK.

Die Muttergesellschaft C befasst sich in mehreren Mitgliedstaaten mit geschäftlichen Tätigkeiten, die unter das Zollrecht fallen.

Der Muttergesellschaft C wird von den Behörden des VK eine EORI-Nummer zugewiesen, da es sich bei ihr um einen im VK ansässigen „Wirtschaftsbeteiligten“ gemäß Artikel 1 Absatz 12 ZK-DVO handelt (sie ist eine Person und befasst sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten).

Ihre Unternehmenseinheiten (R1, R2 und B1) erhalten keine EORI-Nummern, da keine von ihnen eine „Person“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK darstellt.

Dementsprechend wird, wenn die Muttergesellschaft C bei der Einfuhr von Waren, die an die regionalen Büros R1 oder R2 bzw. die Zweigniederlassung B1 geliefert werden, eine Zollanmeldung abgibt, die EORI-Nummer der Muttergesellschaft C in die Felder 14 und 8 des Einheitspapiers eingetragen.

Beispiel 2

Eine Muttergesellschaft PC ist in Deutschland niedergelassen. Zu ihr gehören die folgenden Unternehmenseinheiten: ein regionales Büro R1 mit Sitz in Österreich, ein regionales Büro R2 mit Sitz in Rumänien und eine Zweigniederlassung B1 mit Sitz in der Slowakei.

Das regionale Büro R1 ist als juristische Person im österreichischen Handelsregister eingetragen. Das regionale Büro R2 und die Zweigniederlassung B1 sind laut rumänischem bzw. slowakischem Recht keine juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können. Infolgedessen handelt es sich nicht um „Personen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK.

Die Muttergesellschaft PC und das regionale Büro R1 befassen sich in mehreren Mitgliedstaaten mit geschäftlichen Tätigkeiten, die unter das Zollrecht fallen.

Der Muttergesellschaft PC und dem regionalen Büro R1 wird jeweils eine EORI-Nummer zugewiesen, da es sich bei ihnen um „Wirtschaftsbeteiligte“ gemäß Artikel 1 Absatz 12 ZK-DVO handelt (sie sind Personen und befassen sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten). Der Muttergesellschaft PC wird von den deutschen, dem regionalen Büro R1 von den österreichischen Behörden eine EORI-Nummer zugewiesen.

Die Unternehmenseinheiten R2 und B1 erhalten keine EORI-Nummern, da keine von ihnen eine „Person“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK und damit keinen „Wirtschaftsbeteiligten“ darstellt.

Das regionale Büro R1 kann eine Zollanmeldung abgeben. Die Muttergesellschaft PC kann jedoch unbeschadet etwaiger von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Zollkodex in Bezug auf die Zollvertretung eingeführter Einschränkungen ebenfalls als Vertreter des regionalen Büros R1 handeln. Die EORI-Nummer der Gesellschaft PC wird in Feld 14 des Einheitspapiers¹⁰ eingetragen, die EORI-Nummer des regionalen Büros R1 in Feld 8.

⁹ „Zweigniederlassung“ ist der gängige Begriff. Die präzise Definition erfolgt in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

¹⁰ Weitere Informationen über das Einheitspapier können abgerufen werden unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/general/sad/index_den.htm

Zum regionalen Büro R2 und zur Zweigniederlassung B1 siehe auch Beispiel 1.

Beispiel 3

Die Muttergesellschaft P ist eine juristische Person, deren Hauptverwaltung sich in den USA befindet. Zu ihr gehören die folgenden Unternehmenseinheiten: Büro mit satzungsmäßigem Sitz¹¹ R1 in Irland, Büro mit satzungsmäßigem Sitz R2 im VK und Büro mit satzungsmäßigem Sitz R3 in Dänemark.

Weder das Büro mit satzungsmäßigem Sitz R1 noch die Büros mit satzungsmäßigem Sitz R2 und R3 sind laut einzelstaatlichem Recht der Länder, in denen sie ansässig sind, juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können. Infolgedessen handelt es sich nicht um „Personen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ZK.

Die Muttergesellschaft P befasst sich über alle drei ihrer europäischen Unternehmenseinheiten mit unter das Zollrecht fallenden geschäftlichen Tätigkeiten.

Dementsprechend handelt es sich bei der Muttergesellschaft P um einen Wirtschaftsbeteiligten (nach Artikel 1 Absatz 12 ZK-DVO ist ein Wirtschaftsbeteiligter eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist). Die Muttergesellschaft P ist außerdem in der EG ansässig, da sie über Büros mit satzungsmäßigem Sitz in der Gemeinschaft (Artikel 4 Absatz 2 ZK) verfügt.

Es wird empfohlen, in den Registrierungsdaten als Anschrift des Unternehmenssitzes eine Anschrift der Gesellschaft P in den USA anzugeben.

Die Muttergesellschaft P benötigt somit eine EORI-Nummer. Ihre Büros mit satzungsmäßigem Sitz befinden sich jedoch in mehreren Mitgliedstaaten. Deshalb kann es für die Muttergesellschaft P erforderlich sein, in jedem dieser Mitgliedstaaten eine Identifizierungsnummer, die für andere als Zollzwecke, z. B. für die Besteuerung (UID-Nummer) und für die Statistik, erforderlich ist, zu beantragen und zu erhalten.

Für Zollzwecke dürfen Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen jedoch nur eine einzige EORI-Nummer besitzen.

Deshalb darf die Muttergesellschaft P **nur** in einem der Mitgliedstaaten (Irland oder VK oder Dänemark) **eine EORI-Nummer** beantragen, diese jedoch in allen verwenden.

Die nachstehende Tabelle fasst zusammen, wie die EORI-Nummer in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden sollte:

Der Wirtschaftsbeteiligte ist eine ...	Sitz	Vorgehen in MS 1	Vorgehen in MS X
Natürliche Person	in MS 1	Zuweisung einer EORI-Nummer	Verwendung der in MS 1 zugewiesenen EORI-Nummer
Juristische Person	in MS 1	Zuweisung einer EORI-Nummer	Verwendung der in MS 1 zugewiesenen EORI-Nummer

¹¹ „Satzungsmäßiger Sitz“ ist die Anschrift, die bei der zuständigen Behörde als offizielle Firmenadresse angegeben wurde. In den meisten Ländern müssen sich Firmen in einem örtlichen Handelsregister eintragen lassen. Dabei müssen sie die Anschrift ihres Firmensitzes angeben. Diese im Handelsregister veröffentlichte Adresse gilt als „satzungsmäßiger Sitz“.

Sonstige Person	in MS 1	Zuweisung einer EORI-Nummer	Verwendung der in MS 1 zugewiesenen EORI-Nummer
-----------------	---------	-----------------------------	---

Beispiel 4

Unternehmen A mit Sitz in Mitgliedstaat 1 gibt in Mitgliedstaat X eine Einfuhranmeldung ab. In Feld 14 des Einheitspapiers (Angaben zum Anmelder) werden das Unternehmen A und seine von Mitgliedstaat 1 zugewiesene EORI-Nummer angegeben.

Das Unternehmen A erhält in Mitgliedstaat 1, in dem es seinen Sitz hat, eine EORI-Nummer, obwohl es seine unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten ausschliesslich in Mitgliedstaat X ausübt.

1.3.2. Nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte werden von der Zollbehörde oder der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie erstmals eine der in Abschnitt 1.1.2 (vgl. Artikel 41 Absatz 3 ZK-DVO) angegebenen Handlungen ausführen, registriert.

Beispiel

Unternehmen C ist in Russland ansässig und für den Betrieb des Beförderungsmittels zuständig, mit dem Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangen.

Seine Beförderungsvorgänge erstrecken sich auf mehrere Mitgliedstaaten. Unternehmen C wird am 8. Juli 2009 im Mitgliedstaat X Waren transportieren und seine erste summarische Eingangsanmeldung abgeben. Die summarische Eingangsanmeldung muss die EORI-Nummer der abgebenden Person enthalten. Bei der Beantragung der EORI-Nummer berücksichtigt Unternehmen C die einzelstaatlichen Bestimmungen des Landes X und stellt seinen Antrag am 1. Juli 2009. Die am 6. Juli zugewiesene EORI-Nummer wird zum Ausfüllen der summarischen Eingangsanmeldung und für die künftige Identifikation von Unternehmen C bei der Kommunikation mit Zollbehörden in der EG verwendet.

1.4. Registrierungsverfahren

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten Bestimmungen über den Registrierungsverfahren für die Zuweisung einer EORI-Nummer.

Die endgültige Registrierung der in Anhang 38d ZK-DVO angegebenen Daten sollte erst nach der **Authentifizierung der Angaben** erfolgen.

Vor der Zuweisung einer EORI-Nummer sollten die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten das EORI-System (Datenbank-Replikationen der zentralen EORI-Anwendung in den nationalen Systemen oder die zentrale Anwendung, wenn keine nationalen Replikationen verfügbar sind) abfragen, um sicherzustellen, dass dem Antragsteller nicht bereits eine EORI-Nummer zugewiesen wurde. Die Abfrage sollte auf der Schreibung des Namens der Person in den Identifikationsdokumenten basieren.

Die Identität von Wirtschaftsbeteiligten, die nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sind, kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- bei natürlichen Personen: durch einen gültigen Reisepass oder ein anderes Reisedokument¹² oder

¹² Vgl. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105 vom 13.4.2006.

- bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen: durch einen Auszug aus dem Handelsregister (Original oder beglaubigte Kopie eines amtlichen Dokuments, das Daten zur Identifikation enthält und vor höchstens sechs Monaten von den für das Handelsregister zuständigen Behörden oder einer Handelskammer in der EU oder einem Drittland ausgestellt wurde).

Einzelheiten über den Registrierungsvorgang für die Zuweisung einer EORI-Nummer können den Websites der einzelstaatlichen Zollbehörden der Mitgliedstaaten entnommen werden, die über den nachstehenden Link zugänglich sind:

http://ec.europa.eu/ecip/security_amendment/who_is_concerned/index_en.htm

Weitere Informationen über die Umsetzung des EORI-Systems sind erhältlich unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/security_amendment/who_is_concerned/index_fr.htm#EORI

1.4.1. Struktur der EORI-Nummer

Die EORI-Nummer ist folgendermaßen aufgebaut:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	PL
2	Einzig Kennung in einem Mitgliedstaat	Alphanumerisch 15	an..15	1234567890ABCDE

Beispiele für EORI-Nummern:

PL1234567890ABCDE für einen polnischen Ausführer (Ländercode: PL), dessen einzige nationale Nummer 1234567890ABCDE lautet.

LTRU1234567890ABC für einen russischen Beförderer (Ländercode: RU), dem in Litauen (Ländercode: LT) die einzige Nummer RU1234567890ABC zugewiesen wurde.

Soll die EORI-Nummer einem Wirtschaftsbeteiligten zugewiesen werden, der zwar Inhaber eines Carnets TIR¹³, aber nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, wird für die EORI-Nummer folgende Struktur empfohlen:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des MS, der die Nummer zuteilt (ISO-alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	CZ

¹³ TIR Übereinkommen (1975): <http://www.unece.org/tir/tirconv/conv75.htm>

2	Kennung für ein Carnet TIR	Alphabetisch 1	T	-
3	Code des nationalen Verbandes, durch den der Inhaber des Carnets TIR seine Zulassung erhalten hat	Numerisch 3	n3	053
4	Einzige Kennnummer des Inhabers des Carnets TIR	Numerisch 10	n..10	0123456789

Beispiel:

CZT0530123456789 für einen Wirtschaftsbeteiligten, der vom russischen Verband ASMAP (Code 053) die Zulassung zur Verwendung von Carnets TIR erhalten hat und der für die EORI-Nummer in der Tschechischen Republik registriert wurde, weil er dort eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat.

Ländercode: Die alphabetischen Gemeinschaftscodes für Länder und Gebiete basieren auf dem geltenden zweistelligen ISO-alpha-2-Code (a2), sofern sie mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit Nichtgemeinschaftsstaaten (ABl. L 118 vom 25.5.1995) vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Verordnungen, die die Liste der Ländercodes auf den neuesten Stand bringen.

1.4.2. Im zentralen EORI-System gespeicherte Daten

Im zentralen EORI-System sind die in Anhang 38d ZK-DVO genannten Daten gespeichert. Einige dieser Daten können, andere wiederum müssen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die in Anhang 38d Nummern 1 bis 4 genannten Daten über die Wirtschaftsbeteiligten und andere Personen regelmäßig in das zentrale System hochladen, wenn neue EORI-Nummern zugeteilt werden oder sich Daten ändern. Diese Daten umfassen Folgendes:

1. EORI-Nummer
2. Vollständiger Name der Person
3. Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes: vollständige Anschrift des Ortes, an dem die Person niedergelassen/ansässig ist, einschließlich des Länder- oder Gebietscodes (ISO-Alpha-2-Ländercode gemäß Anhang 38 Titel II Feld 2, falls vorhanden).

Ab dem 1. Juli 2010 müssen von den Mitgliedstaaten zugeteilte MwSt-Identifikationsnummern in das zentrale EORI-System hochgeladen werden. Je nach Fall kann es sich um mehr als eine MwSt-Nummer (möglich sind bis zu 99 Nummern) handeln. Personen, die in mehreren Mitgliedstaaten steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, verfügen über mehr als eine MwSt-Nummer. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Registrierung erfolgt ist, müssen alle MwSt-Nummern

hochladen, die sie von einer Person mit EORI-Nummer erhalten haben; zuvor ist die Echtheit dieser Nummern zu bestätigen.

2. VERWENDUNG EINER EORI-NUMMER

Nach der Zuweisung der EORI-Nummer muss diese einmalige Nummer bei allen Zollvorgängen und -transaktionen in der Gemeinschaft, die eine Identifikation erfordern, verwendet werden.

Die für Zollanmeldungen sowie summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen erforderlichen Angaben sind in den Anhängen 37, 37a, 38 und 30a ZK-DVO (vgl. auch Artikel 183, 212, 216, 787 und 842b ZK-DVO) enthalten.

In einigen Fällen ist die Angabe der EORI-Nummer in einer summarischen Anmeldung, einer summarischen Eingangs-/Ausgangsanmeldung oder einer Zollanmeldung fakultativ oder durch andere Angaben bedingt. Damit die Vereinfachungen im Rahmen des Zertifikats für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in Anspruch genommen werden können, muss jedoch in einer summarischen Anmeldung, summarischen Eingangs-/Ausgangsanmeldung oder Zollanmeldung eine EORI-Nummer angeführt werden. Ferner sollte in das Antragsformular für ein AEO-Zertifikat eine EORI-Nummer eingetragen werden (Feld 9).

Da der Registrierungsverfahren mehrere Tage in Anspruch nehmen kann, wird Wirtschaftsbeteiligten, die noch keine EORI-Nummer besitzen, eine frühzeitige Antragstellung, d. h. vor der Abgabe einer summarischen Anmeldung oder Zollanmeldung, empfohlen. Verspätete ("last minute")-Anträge auf Zuweisung einer EORI-Nummer (z. B. bei der Eingangszollstelle) könnten Verzögerungen bei der Bearbeitung der summarischen Anmeldung oder Zollanmeldung zur Folge haben, da die Informationen über die neu vergebene EORI-Nummer in den elektronischen Zollsystemen nicht sofort verfügbar sind.

Wenn, wie laut Artikel 36a Absatz 2 ZK vorgesehen, die summarische Anmeldung bei einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem sich die Eingangszollstelle befindet, abgegeben wurde, und diese summarische Anmeldung an die Eingangszollstelle übermittelt werden muss, wird der jeweiligen Person die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung frühestens 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung über die Zuweisung einer EORI-Nummer empfohlen.

Die nachstehenden Tabellen fassen zusammen, wann die EORI-Nummer erforderlich ist.

Summarische Anmeldung*			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
Beförderer	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist Zwingend anzugeben: In Fällen im Sinne von Artikel 183 Absätze 6 und 8 ZK-DVO ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben. Die EORI-Nummer des Beförderers	-	Nur erforderlich, wenn vom Hauptverpflichteten abweichend; in diesem Fall ist die EORI-Nummer optional

	muss auch in Fällen im Sinne von Artikel 184d Absatz 2 ZK-DVO angegeben werden.		
Meldeanschrift	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist	-	-
Versender / Ausführer	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist Zwingend anzugeben: Wenn sich die Abgangszollstelle in der EU befindet und der Versender zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist
Person, die die summarische Anmeldung abgibt	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer
Empfänger	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist	Bedingt anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist Zwingend anzugeben: Wenn sich die Abgangszollstelle außerhalb der EU befindet, aber der Empfänger zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist
Person, die den Antrag auf Umleitung stellt	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	-	-
Beteiligter zugelassener Empfänger	-	-	TIN ¹⁴

* ABl. L 98 vom 17.4.2009, S. 3:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:098:0003:0023:DE:PDF>

¹⁴ Vgl. Anhang 37a ZK-DVO.

Zollanmeldung¹			
	Einfuhr	Ausfuhr	Versand
Versender / Ausfuhrer	Die Mitgliedstaaten können verlangen: EORI-Nummer oder nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer ²	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten können verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer ²
Empfänger	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten können verlangen: EORI-Nummer oder nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer ²	Die Mitgliedstaaten können verlangen: EORI-Nummer oder nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer ²
Anmelder/ Vertreter	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	-
Hauptverpflichteter	-	-	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer

¹ ABl. L 98 vom 17.4.2009, S. 3:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:098:0003:0023:DE:PDF>

² Angaben, auf die die Mitgliedstaaten verzichten können. Als Versender/Ausfuhrer oder Empfänger handelnde Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern benötigen jedoch keine EORI-Nummer (Artikel 41 Absatz 3 ZK-DVO). Zur Definition der Ansässigkeit in der Gemeinschaft siehe Abschnitt 1.1.1 auf Seite 6 dieser Leitlinien.

Anmerkung 1: Eine „Ad-hoc-Nummer“ ist eine Nummer, die von der Zollverwaltung **für die entsprechende Anmeldung zugewiesen werden kann** (aber nicht zugewiesen werden muss). Bei dieser Nummer handelt es sich nicht um eine EORI-Nummer. Sie wird nicht über das EORI-System ausgetauscht. Ad-hoc-Nummern dienen vor allem für Ausnahmefälle, wenn der betreffenden Person noch keine EORI-Nummer zugewiesen wurde oder die Person nicht zur EORI-Registrierung verpflichtet ist, jedoch gemäß Anhang 37 ZK-DVO in der Zollanmeldung eine Identifizierungsnummer angeben muss. Ad-hoc-Nummern können nicht für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen verwendet werden. Die Bestimmungen zur Verwaltung dieser Nummer (d. h. ob und wie die Zuweisung erfolgt) werden in den einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt.

Anmerkung 2: Diese Bestimmungen betreffen nur die Identifikationsnummern in Zollanmeldungen und definieren keine Anforderungen hinsichtlich der in der Zollanmeldung angegebenen Anschrift. Die Anschriften von Parteien, die in Zollanmeldungen angegeben sind, werden nicht mit den Anschriften im EORI-System abgeglichen.

3. BETEILIGTE UND HAUPTAUFGABEN IM RAHMEN DES EORI-SYSTEMS

3.1. Europäische Kommission

Die Europäische Kommission stellt Infrastruktur und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den nachstehenden Hauptaufgaben bereit:

- Zentrale Speicherung der EORI-Daten;
- Erfassung der von den Mitgliedstaaten an den zentralen Speicher übermittelten nationalen EORI-Daten;
- Übermittlung von EORI-Daten (mittels Push-Vorgang) an die Systeme der Mitgliedstaaten;
- Abfrage der EORI-Daten und Überprüfung des AEO-Status anhand des zentralen Speichers;
- Bereitstellung einer öffentlichen Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit von EORI-Nummern anhand des zentralen Speichers und für den Zugriff auf EORI-Registrierungsdaten (vgl. Abschnitt 4.1.2);
- Bereitstellung einer öffentlichen Schnittstelle für den Zugriff auf die Liste von Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Vergabe von EORI-Nummern zuständig sind.

3.2. Mitgliedstaaten

Zu den wichtigsten Rollen und Aufgaben der Mitgliedstaaten (MS) zählen:

- Bestimmung einer oder mehrerer für die den Registrierungsvorgang und die Vergabe der EORI-Nummern verantwortlichen Behörden, wenn die Nummern nicht von der Zollbehörde zugewiesen werden.
- Benachrichtigung der Kommission über die bezeichnete Behörde oder Liste von Behörden, an die sich Wirtschaftsbeteiligte bzw. gegebenenfalls sonstige Personen zur Vergabe von EORI-Nummern wenden können.
- Entscheidung, ob eine bereits zugewiesene Nummer (z. B. UID-Nummer) verwendet oder eine neue vergeben wird. Darüber hinaus müssen die MS entscheiden, welche Informationen aus den nationalen Datensammlungen für das EORI-System relevant sind.
- Regelmäßige Beschickung des zentralen Systems mit nationalen EORI-Daten, sobald das System in Betrieb geht. Den MS wird dringend empfohlen, neue EORI-Registrierungsdaten sobald wie möglich an das von der Europäischen Kommission (vgl. Abschnitt 3.1) verwaltete zentrale System zu übermitteln.
- Betrieb des nationalen Systems auf ihrem Territorium. MS mit einer nationalen EORI-Datenbank müssen gewährleisten, dass deren Inhalt aktuell, vollständig und korrekt ist.

3.3. Wirtschaftsbeteiligte

Im Zusammenhang mit dem EORI-System ist es Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten und sonstiger Personen,

- den Registrierungsvorgang bei der einzelstaatlichen Behörde eines Mitgliedstaats (vgl. Abschnitt 1) einzuleiten und

- die durch die einzelstaatliche Gesetzgebung des für die Registrierung verantwortlichen Mitgliedstaats vorgesehenen Informationen und regelmäßigen Aktualisierungen bereitzustellen und die von der bezeichneten Behörde bzw. Zollbehörde vorgesehenen Kriterien zu erfüllen.

3.4. Nutzer

Externen Nutzern kann Zugang zu **einigen** der über das Webportal Europa verfügbar gemachten EORI-Daten gewährt werden (via Internet; vgl. Abschnitt 4.1.2). Sie können über die öffentliche Schnittstelle (die keine Identifizierung, Authentifizierung oder Autorisierung durch das System erfordert) auf das EORI-System zugreifen, um zu überprüfen, ob eine EORI-Nummer aktiv ist und/oder um Name und Adresse der betreffenden Person abzufragen, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde (vgl. Abschnitt 4.1.2).

4. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EORI-SYSTEM

4.1. Vorbemerkung

Das EORI-System und die zwischen dem EORI- und den einzelstaatlichen IT-Systemen ausgetauschten Daten müssen den anwendbaren Richtlinien, Verordnungen und Beschlüssen zum Thema Sicherheit und Datenschutz entsprechen, d. h.:

- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr;
- Beschluss des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (2001/264/EG);
- Beschluss der Kommission vom 16. August 2006 C(2006) 3602 betreffend die Sicherheit der von den Dienststellen der Kommission genutzten Informationssysteme.

Die Mitgliedstaaten sollten die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden in die Umsetzung des EORI-Systems einbeziehen.

4.1.1. Bereitzustellende Informationen

Unbeschadet einzelstaatlicher Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG müssen Personen, deren personenbezogene Daten zum Zweck der Vergabe einer EORI-Nummer verarbeitet werden, über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:

- (a) Zwecke der Datenverarbeitung;
- (b) Empfänger oder Empfängerkategorien der Daten;
- (c) Zwecke der Offenlegung von Daten;
- (d) Zeitraum der Aufbewahrung der Daten;
- (e) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG);
- (f) das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten und die Anschrift der Behörde, bei welcher diese Rechte ausgeübt werden können (werden diese Informationen elektronisch übermittelt, sollte ein Link zu dieser Behörde gesetzt werden);
- (g) Kontaktdaten der Kontrollstellen, an die Beschwerden im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten gerichtet werden können.

Diese Informationen sind bei der Erfassung der Registrierungsdaten schriftlich bereitzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gleichermaßen für die Verarbeitung verantwortlich, wie in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG bzw. Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen.

4.1.2. Veröffentlichung von Identifizierungs- und Registrierungsdaten

Identifizierungs- und Registrierungsdaten von Wirtschaftsbeteiligten und anderen in Anhang 38d, Absätze 1, 2 und 3 angeführten Personen (EORI-Nummer, voller Name der Person und Unternehmens- bzw. Wohnsitz) können von der Kommission nur dann im Internet veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung freiwillig, für den konkreten Fall, in Kenntnis der Sachlage und schriftlich einwilligen.

Die Behörde informiert die Betroffenen darüber, dass die Veröffentlichung nicht obligatorisch ist und sich die Ablehnung der Veröffentlichung in keiner Weise auf die Verarbeitung ihres Antrags auf Zuweisung einer EORI-Nummer oder die Abwicklung sonstiger Zollformalitäten auswirkt.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Einwilligung“ als jede Willensbekundung zu verstehen, die freiwillig, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit welcher der Wirtschaftsbeteiligte oder eine sonstige Person akzeptiert, dass ihn/sie betreffende personenbezogene Daten veröffentlicht werden.

Abgesehen von anderen Informationen, die erforderlich sind, damit die Einwilligung als „freiwillig, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage“ abgegeben betrachtet werden kann, muss der Betroffene in diesem Rahmen ordnungsgemäß darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Daten über das Internet der Öffentlichkeit gegenüber offengelegt werden können.

Das Ersuchen um Einwilligung soll konkret formuliert und im Text deutlich von anderen Informationen, die den Wirtschaftsbeteiligten und sonstigen Personen übermittelt werden, abgesetzt sein. Hinsichtlich des Wortlauts der Einwilligung sollten die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden hinzugezogen werden.

Wird die Einwilligung erteilt, muss sie der bezeichneten Behörde bzw. den bezeichneten Behörden des Mitgliedstaats oder den Zollbehörden unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.

Die EORI-Nummern und die in Anhang 38d angeführten Daten werden während des in den Rechtsvorschriften des übermittelnden Mitgliedstaats angegebenen Zeitraums im zentralen System verarbeitet.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Mitgliedstaaten zur Löschung der EORI-Nummern aus ihren einzelstaatlichen Systemen verpflichtet.

ANHANG I

Der vorliegende Anhang enthält Beispiele für Rechtsformen, die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, darstellen (vgl. Abschnitt 1.1.1).

Mitgliedstaat	Juristische Personen	Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können
BE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Société Privée à Responsabilité Limitée (S.P.R.L.), ▪ Société Anonyme (SA), ▪ Société Coopérative à Responsabilité Illimitée (SCRI) 	Société en Commandite Simple (SCS)
BG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Акционерните дружества (АД); ▪ Еднолични акционерни дружества (ЕАД); ▪ Акционерно дружество със специална инвестиционна цел (АДСИЦ); ▪ Дружество с ограничена отговорност (ООД) ▪ Еднолично дружество с ограничена отговорност (ЕООД); ▪ Сдружения и фондации с нестопанска цел; ▪ Както и всички останали лица, които са вписани в Търговския регистър 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ·Командните дружества (КД); ▪ ·Командно дружество с акции (КДА); ▪ ·Събирателно дружество (СД); ▪ ·Кооперации; ▪ ·Кооперативни предприятия; ▪ ·Между кооперативни предприятия; ▪ ·Клон на чуждестранно дружество (КЧД); ▪ ·Търговец – публично предприятие (Т-ПП); ▪ ·Търговско предприятие; ▪ ·Едноличен търговец (ЕТ) – физическо лице, което съгласно българското законодателство може да сключва и да извършва търговски сделки
CZ	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veřejná obchodní společnost ▪ Komanditní společnost ▪ Společnost s ručením omezeným ▪ Akciová společnost ▪ Družstvo ▪ Státní podnik 	
DK	<ul style="list-style-type: none"> - Aktieselskab (A/S) - Anpartsselskab (ApS) - Selvejende Institution 	Interessentskab (I/S)
DE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ▪ Aktiengesellschaft (AG), ▪ Eingetragener Verein (e.V.), ▪ Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, GmbH & Co. KGaA, Stiftung & Co. KGaA), ▪ Eingetragene Genossenschaft (eG), ▪ Stiftung des Privatrechts (Stiftung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BGB-Gesellschaft (GbR), ▪ Partnerschaftsgesellschaft (+ Partner), ▪ offene Handelsgesellschaft (OHG, GmbH & Co. OHG), ▪ Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co. KG, Limited & Co. KG, AG & Co. KG, Stiftung & Co. KG, Stiftung GmbH & Co.

		KG), ▪ Stille Gesellschaft
EE	▪ Täisühing (TÜ) ▪ Usaldusühing (UÜ) ▪ Osaühing (OÜ) ▪ Aktsiaselts (AS) ▪ Tulundusühistu (-) ▪ Mittetulundusühing (MTÜ) ▪ Sihtasutus (SA)	
IE	▪ Limited Liability Company ▪ Unlimited Liability Company ▪ Statutory Bodies	▪ Partnership ▪ Trust
EL	▪ Ανώνυμη Εταιρεία (Α.Ε.) ▪ Ομόρρυθμη Εταιρεία (Ο.Ε.) ▪ Ετερόρρυθμη Εταιρεία (Ε.Ε.) ▪ Εταιρεία Περιορισμένης Ευθύνης (Ε.Π.Ε.) ▪ Νομικό Πρόσωπο Δημοσίου Δικαίου (Ν.Π.Δ.Δ.) ▪ Νομικό Πρόσωπο Ιδιωτικού Δικαίου (Ν.Π.Ι.Δ.) ▪ Συνεταιρισμός ▪ Σωματείο ▪ Ίδρυμα	Συμμετοχική ή αφανής εταιρεία
ES	▪ Sociedad Anónima (S.A.), ▪ Sociedad Limitada (S.L), ▪ Sociedad colectiva, ▪ Sociedad Comanditaria, ▪ Sociedad Cooperativa, ▪ Sociedad civil con personalidad jurídica, ▪ Corporaciones locales, ▪ Organismos públicos,	▪ Comunidad de propietarios, ▪ Comunidad de bienes y herencias yacentes, ▪ Uniones temporales de empresas, ▪ sociedad civil sin personalidad jurídica.
FR	▪ Société anonyme (SA) ▪ Société coopérative de production (SCOP) ; ▪ Société coopérative ; ▪ Société par actions simplifiée (SAS) ; ▪ Société par actions simplifiée unipersonnelle (SASU) ; ▪ Société à responsabilité limitée (SARL) ; ▪ Société d'Exercice Libéral à Responsabilité Limitée (SELARL) ▪ Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (EURL) ; ▪ Société en commandite simple (SCS) ; ▪ Société en commandite par actions (SCA) ; ▪ Société en nom collectif (SNC) ; ▪ Société anonyme sportive professionnelle (SASP). ▪ Société civile immobilière (SCI) ; ▪ Société civile professionnelle (SCP) ; ▪ Société civile de moyens (SCM) ; ▪ Société d'exercice libéral (SEL) ; ▪ Etablissement public à caractère industriel et commercial (EPIC) ; ▪ Etablissement public à caractère administratif (EPA) ; ▪ Établissements publics à caractère	▪ Toute personne physique ; ▪ établissement ; ▪ Régie intéressée ; ▪ Régie de service public. Es gibt weder eine Grenze noch eine feste Liste, da jeder Vollmachtinhaber von der Definition erfasst werden kann.

	<p>scientifique et technologique (EPST)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel (EPCSCP) ▪ Établissements publics de coopération scientifique (EPCS) ▪ Établissements publics de coopération culturelle (EPCC) ▪ Établissements publics économiques ▪ Établissements publics de coopération intercommunale[4] (EPCI) ▪ Établissements publics de santé (EPS) ▪ Établissements publics du culte ▪ Établissements publics sociaux ou médico-sociaux ▪ Offices public de l'habitat (OPH), qui succèdent aux OPAC et aux Offices publics d'HLM (OPHLM). ▪ Caisse des écoles (Établissements publics locaux) ▪ Services départementaux d'incendie et de secours (SDIS) ▪ L'Etat Français ; ▪ Collectivités territoriales et leurs groupements (communes, départements, régions, collectivités d'outre-mer, intercommunalités, cantons, arrondissements,...) ; ▪ groupements d'intérêt public (GIP) ; ▪ autorités publiques indépendantes (AAI). ▪ groupements d'intérêt économique (GIE) ; ▪ groupements européens d'intérêt économique (GEIE) ▪ syndicats ; ▪ fondations d'entreprise ; ▪ fondation reconnue d'utilité publique ; ▪ fondation abritée ; ▪ Association de fait, ou non déclarée ; ▪ association déclarée ; ▪ associations agréées ; ▪ associations reconnues d'utilité publique (RUP) ; ▪ associations intermédiaires ; 	
IT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Società a responsabilità limitata (S.r.l.) ▪ Società per Azioni (S.p.A.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Società in nome collettivo (S.n.c.) ▪ Società in accomandita semplice (S.a.s.)
CY	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Δημόσια Εταιρεία, ▪ Ιδιωτική Εταιρεία περιορισμένης ευθύνης 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Συνεταιρισμός, Σωματείο, ▪ Ίδρυμα, Λέσχη
LV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sabiedrība ar ierobežotu atbildību (SIA), ▪ Akciju sabiedrība (AS), ▪ Individuālais komersants (IK) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komandītsabiedrība (KS), ▪ Pilnsabiedrība (PS)
LT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Uždaroji akcinė bendrovė (UAB), ▪ Akcinė bendrovė (AB), ▪ Individuali įmonė (II), ▪ Valstybės įmonė (VI), ▪ Tikroji ūkinė bendrija (TŪB), 	Bendrija

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komanditiné űkiné bendrija (KűB) 	
LU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entreprise individuelle ▪ Soci�t� � responsabilit� limit�e unipersonnelle ▪ Soci�t� � responsabilit� limit�e (S�rl) ▪ Soci�t� anonyme (SA) ▪ Soci�t� en nom collectif (SNC) ▪ Soci�t� coop�rative ▪ Groupement d'int�r�t �conomique (GIE) ▪ Soci�t� civile (SC) et Soci�t� civile immobili�re (SCI) ▪ Soci�t� europ�enne (SE) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soci�t� en commandite simple (SCS)
HU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ korl�tolt felel�ss�g� t�rsas�g (kft.), ▪ r�szv�nyt�rsas�g (rt.), ▪ k�zhaszn� t�rsas�g (kht.), ▪ egyes�let, ▪ k�ztest�let, ▪ v�llalat, ▪ le�nyv�llalat, ▪ alap�tv�ny, ▪ egyes�l�s, ▪ k�lts�gvet�si szerv, ▪ sz�vetkezet, ▪ tr�szt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ k�zkereseti t�rsas�g (kkt.), ▪ bet�ti t�rsas�g (bt.), ▪ k�lf�ldi sz�khely� v�llalkoz�s magyarorsz�gi fi�ktelepe ▪ egy�ni v�llalkoz� (e.v.) ▪ egy�ni c�g (e.c.)
MT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Company Limited ▪ Public Liability Company 	Other Commercial Partnerships
NL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV) ▪ - Naamloze vennootschap (NV) ▪ - Vereniging ▪ - Co�peratieve vereniging ▪ - Stichting ▪ - Publiekrechtelijk rechtspersoon 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maatschap ▪ Commanditaire vennootschap ▪ Vennootschap onder firma
AT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaft b�rgerlichen Rechts (GesbR), ▪ Offene Gesellschaft (OG), ▪ Kommanditgesellschaft (KG), ▪ Gesellschaft mit beschr�nkter Haftung (Gesellschaft mbH, GesmbH oder GmbH), ▪ Gesellschaft mit beschr�nkter Haftung & Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG), ▪ Aktiengesellschaft (AG) 	
PL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sp�lka z ograniczon� odpowiedzialno�ci� ▪ sp�ldzielnia ▪ sp�lka akcyjna ▪ fundacja ▪ stowarzyszenie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sp�lka jawna, ▪ sp�lka komandytowa ▪ sp�lka partnerska; ▪ sp�lka komandytowo-akcyjna ▪ wsp�lnota mieszkaniowa
PT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sociedade An�nima (SA), Sociedade por Quotas, ▪ Sociedade em Comandita, ▪ Sociedade em nome colectivo. 	
RO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ societate in nume colectiv ▪ societate in comandita simpla ▪ societate pe actiuni (SA) ▪ societate in comandita pe actiuni ▪ societate cu raspundere limitata (SRL) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ asociatiile familiale asociatiune in participatiune

SI	Pravne osebe zasebnega prava: <ul style="list-style-type: none"> ▪ društvo ▪ delniška družba (d.d.) ▪ družba z omejeno odgovornostjo (d.o.o.) ▪ komanditna delniška družba (k.d.d.) ▪ zadruga ▪ gospodarsko interesno združenje (g.i.z.) ▪ družba z neomejeno odgovornostjo (d.n.o.) ▪ komanditna družba (k.d.) Pravne osebe javnega prava: <ul style="list-style-type: none"> ▪ javni zavodi ▪ javni skladi ▪ javne agencije • Banka Slovenije 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Združba oseb na podlagi ▪ družbene pogodbe (societeta).
SK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spoločnosť s ručením obmedzeným ▪ Akciová spoločnosť ▪ Verejná obchodná spoločnosť ▪ Komanditná spoločnosť ▪ Družstvo ▪ Štátny podnik 	Občianske združenie
FI	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Avoin yhtiö (öppet bolag) ▪ Kommandiitti yhtiö (kommanditbolag) ▪ Osakeyhtiö (aktiebolag) ▪ Osuuskunta (andelslag) ▪ Säätiö (stiftelse) ▪ Valtion tai kunnan laitos (statlig eller kommunförbundets inrättning) ▪ Yhdistys (förening) ▪ Yksityinen elinkeinonharjoittaja (enskild näringsidkare) 	Eurooppalainen taloudellinen etuyhtymä (Europeisk ekonomisk intressegruppering)
SE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiebolag (AB), Handelsbolag (HB), Kommanditbolag (KB) ▪ Ekonomiska föreningar ▪ Statliga och kommunala myndigheter (här ingår även landsting) ▪ Stiftelser 	
UK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sole proprietor, Partnership, Company, 	registered partnership